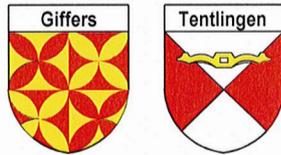


Gemeinden
Giffers - Tentlingen



Benützungsreglement
der
Gemeindeanlagen

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	3
1.1	- Geltungsbereich	3
1.2	- Ordentliche Benützungen gemäss Belegungsplan	3
1.3	- Belegungsplan für ordentliche Benützungen	4
1.4	- Ausserordentliche Benützungen	4/5
1.5	- Zuständigkeiten	5
1.6	- Sorgfalt	5
1.7	- Haftung	5
1.8	- Sanktionen	5
2.	Bestimmungen zur Benützung der einzelnen Anlagen	5
2.1	- Schulhäuser	5/6
2.2	- Zivilschutzanlage Giffers	6/7
2.3	- Sportanlage Gräffet	7/8
2.4	- Sportanlagen Vorderried	8
3.	Schlussbestimmungen	8/9

1. Grundsätze

Der Gemeinderat von Giffers und von Tentlingen, nachfolgend genannt der Gemeinderat, erlässt das vorliegende Benützungsgreglement.

- a) Die Räume und Anlagen der Gemeinden Giffers und Tentlingen stehen grundsätzlich jedermann zur Benützung offen. Die Schulen, Vereine sowie die öffentlichrechtlichen Körperschaften der Gemeinden und der örtlichen Kirchen haben indessen Vorrang.
- b) Im Falle von öffentlichen Anlässen entscheidet der Gemeinderat. In der Regel werden keine Klassenzimmer zur Verfügung gestellt.
- c) Grundsätzlich können auch an Sonn- und Feiertagen Turnhallen, Sportplätze und Räumlichkeiten der Gemeindeliegenschaften zur Verfügung gestellt werden. Sonderregelungen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.
- d) Für die Verkehrs- und Parkplatzordnung sind die Benutzer selbst verantwortlich. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss der Benutzer oder Veranstalter einen Ordnungsdienst organisieren.
- e) Beim Verlassen der Sporthalle ist auf die Quartierbewohner Rücksicht zu nehmen und besonders die allgemeine Nachtruhe einzuhalten.
- f) Beschwerden über die Benützung der Anlagen und Räume sind ausschliesslich an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet endgültig.
- g) Als "Einheimische" gelten ortsansässige Vereine mit Sitz in den Gemeinden Giffers oder Tentlingen.

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für jede Form der Benützung der folgenden Anlagen:

Schulhäuser
Sportanlagen Gräffet mit 3-fach Turnhallen
Zivilschutzanlage Giffers

1.2 Ordentliche Benützungen gemäss Belegungsplan

Der Gebäudeausschuss erstellt die Belegungspläne in Zusammenarbeit mit dem Chef-Hauswart. Die Gültigkeit der Belegungspläne erstreckt sich auf das entsprechende Schuljahr. Diese werden vom gemeinsamen Gemeinderat genehmigt. Für die ordentliche Benützung ist nur bei der erstmaligen Reservation ein schriftliches Gesuch notwendig.

Wird eine Dauerbelegung hinfällig, so ist dies sofort dem Gebäudeausschuss mitzuteilen, damit das Lokal oder die Anlage weiter zur Verfügung gestellt werden kann.

1.3 Belegungsplan für ordentliche Benützungen

- 1.3.1 Der Belegungsplan muss folgende Angaben enthalten:
- a) Gebäude, Anlage.
 - b) Tag und Dauer der Benützung durch einzelne Vereine oder Truppen.
 - c) Name der Vereine oder Benützer.
- 1.3.2 Er ist jeweils auf den Anfang des Schuljahres neu zu erstellen und zu überprüfen. Unter den einzelnen Vereinen sind Änderungen möglich und dem zuständigen Abwart zu melden.
- 1.3.3 Ausserhalb der gemäss Plan festgesetzten Benützungszeiten müssen die Räume und Anlagen für Dritte verfügbar sein.

1.4 Ausserordentliche Benützungen

1.4.1 Reservationen

Für ausserordentliche Benützungen (Einzel- und Kursveranstaltungen) ist eine schriftliche Anfrage an die Gemeinde Giffers zu richten.

Benützungsgesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers (Veranstalter)
- b) Name der verantwortlichen Kontaktperson
- c) Art der Veranstaltung
- d) Zeitpunkt und Dauer der Belegung
- e) Bezeichnung der zu benützendes Anlagen, Einrichtungen und Geräte
- f) Anzahl der Teilnehmer

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Anfragen für ausserordentliche Benützungen, die mit ordentlichen Benützungen gemäss Belegungsplan zusammentreffen, sind rechtzeitig vor dem Veranstaltungsdatum einzureichen. Diesen Anfragen ist gleichzeitig eine Stellungnahme des ordentlichen Benützers beizulegen.

1.4.2 Bewilligungen

Die Benützungsbewilligung wird schriftlich durch die Gemeinde erteilt. Es dürfen nur die in der Bewilligung erwähnten Anlagen und Einrichtungen benützt werden. Der / die Schulleiter(in) sowie der zuständige Abwart werden über die erteilte Bewilligung verständigt.

1.4.3 Benützungskosten

Die Beträge werden vom Gemeinderat festgelegt. Einheimische Vereine bezahlen grundsätzlich keinen Beitrag. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Benützungen für auswärtige Vereine und Organisationen sind immer kostenpflichtig. In jedem Fall gelten folgende Bedingungen:

- Die Bereitstellung der Halle wie Bestuhlung, Abdeckung u.s.w. ist Sache des Veranstalters.
- Der Abwart steht gratis als Informationsstelle zur Verfügung.
- Weiterführende Mithilfe des Abwarts wird gemäss Rapport verrechnet.

- Bei nicht korrekter Abgabe der Halle und der Zusatzräume (Sauberkeit, Defekte an Mobiliar und Anlagen) hat der Veranstalter für die Kosten aufzukommen.
- Vergabe und Kontrolle obliegen dem Gebäudeausschuss.

1.5 Zuständigkeiten

Die Verwaltung und Aufsicht über die Räume und Anlagen obliegt dem Gemeinderat. Er kann seine Befugnisse nach eigenem Ermessen an die Kommission oder an den Abwart delegieren.

1.6 Sorgfalt

- 1.6.1 Die Benützer der Räume und Anlagen (Veranstaltungsteilnehmer, Sportler, Zuschauer) sind gehalten zu den Räumen, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe und dauernde Benützung der Räume und Anlagen beeinträchtigen könnte.
- 1.6.2 Die Räume und Anlagen sind nach jeder Benützung im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Die Benützer haben die Anweisungen des Abwarts zu befolgen.

1.7 Haftung

- 1.7.1 Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Abwart zu melden.
- 1.7.2 Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Benützer der Anlagen haben ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.
- 1.7.3 Für Diebstähle in Räumen und Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

1.8 Sanktionen

Bei Missachtung der Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen. Die Entscheide des Gemeinderates können nicht angefochten oder weitergezogen werden.

2. Bestimmungen zur Benützung der einzelnen Anlagen

2.1 Schulhäuser

Kompetenzbereich: Kommission für Schulbauten in Absprache mit den Schulorganen und Gemeinderäten.

2.1.1 Grundsatz

Ausserhalb des Schulbetriebes stellt die Gemeinde den Interessierten bestimmte Lokale der Schulhäuser zur Verfügung.

2.1.2 Konsumationen

Im Mehrzweckraum des Primarschulhauses und in der Kochschule können alkoholfreie Konsumationen abgegeben werden. Für den Alkoholausschank ist schriftlich die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Nach der Abgabe von Konsumationen sind Geschirr, Küche, Tische und Lokal einwandfrei zu reinigen. Flaschen, Getränke- und Speisereste sind unverzüglich ordentlich zu entsorgen.

2.1.3 Bestuhlung

Ohne besondere Abmachungen sind die Räume im gleichen Zustand zu verlassen (Anordnung des Mobiliars usw.) wie sie angetreten wurden.

2.1.4 Ausserschulischer Musikunterricht

Für die Abhaltung der Lektionen des ausserschulischen Musikunterrichts werden die benötigten Räume im Rahmen der Belegungspläne unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2.2 Zivilschutzanlage Giffers

Diese fällt ausschliesslich in den Kompetenzbereich des Gemeinderates von Giffers.

2.2.1 Grundsätze

- a) Ausserhalb der Belegung durch Truppen und der Zivilschutzorganisation stellt die Gemeinde den Interessierten die Zivilschutzanlage zur Verfügung. Ausländischen Interessierten wird die Zivilschutzanlage nicht zur Verfügung gestellt.
- b) Für Familien-, Geburtstags-, Firmenfeste kann nur der Aufenthaltsraum und die Küche der Sanitätshilfsstelle zur Verfügung gestellt werden.
- c) Der Quartier-Kommandoposten (Büro) kann den Truppen zur Verfügung gestellt werden. Der Ortschef muss darüber informiert werden.
- d) Spezielle Räume, wie Material-, Vorbereitungs- und Operationsraum, Labor, Ambulatorium, Apotheke, usw. der Sanitätshilfsstelle werden nicht zur Verfügung gestellt.

2.2.2 Reservationen

Die Zivilschutzorganisation hat die Belegungsdaten frühzeitig dem Gemeinderat zu melden. Die Zivilschutzorganisation erstellt den Belegungsplan.

2.2.3 Kosten

Für die Benützung ist eine Entschädigung zu entrichten. Tarif gemäss Liste Benützungskosten.

2.2.4 **Übernahme und Rückgabe**

- a) Für die Übernahme und Rückgabe von Räumlichkeiten ist der zuständige Gemeinderat oder der Anlagewart verantwortlich. Dieser erstellt ein Protokoll, welches von der verantwortlichen Person der Benutzer zu unterzeichnen ist.
- b) Telefonspesen sind direkt dem Abwart zu bezahlen. Der Stand des Telefontaxzählers ist bei der Übergabe und Abgabe abzulesen. Die Entschädigung kann auch pauschal abgegolten werden.
- c) Beschädigtes Geschirr oder Einrichtungen werden zu den Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
- d) Die Reinigung der Räumlichkeiten hat durch die Benutzer unter Anleitung des zuständigen Gemeinderates oder des Anlagewartes zu erfolgen. Mehrarbeit wegen nicht fachgerechter Reinigung wird in Rechnung gestellt.

2.2.5 **Übernachtungen**

Für Übernachtungen sind Decken oder Schlafsäcke mitzubringen.

2.3	Sportanlage Gräffet
------------	----------------------------

Diese fällt in den Kompetenzbereich der Kommission für Schulbauten und den Gemeinderäten von Giffers und Tentlingen.

2.3.1 **Grundsatz**

Die Turnhallen können für ausserordentliche Benützungen auch an Sonntagen zur Verfügung gestellt werden. Benützungskosten gemäss Liste. Die Schulen haben bei der Benützung im Rahmen des Belegungsplanes Priorität.

2.3.2 **Benützungsvorschriften**

- a) Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen (keine Sohlen die Spuren hinterlassen), Socken, Strümpfe oder barfuss und nicht vor Ankunft des verantwortlichen Leiters betreten werden.
- b) Die Benutzer haben auf Sauberkeit in allen Räumen, Turnhallen, Garderoben, Duschen, Materialräumen usw. und für die tadellose Instandhaltung des Inventars besorgt zu sein.
- c) Alle Geräte, die nicht unter Verschluss sind, dürfen benützt werden. Die gemeindeeigenen Geräte dürfen ohne Bewilligung nicht aus den Gebäuden genommen werden. Der / die Verantwortliche Leiter(in) muss sich vergewissern, dass nach Gebrauch alle Geräte an ihrem zugeteilten Platz versorgt sind.
- d) In der ganzen Sportanlage ist Rauchverbot
- e) Die Schliessung der Turnhallen ist auf 22.00 Uhr festgelegt. Meisterschafts- und CupSpiele dürfen zu Ende geführt werden. Der Gemeinderat kann aufgrund eines begründeten Gesuches eine Ausnahmegewilligung erteilen.

- f) Die Sporthalle wird im Sommer während den örtlichen Schulferien geschlossen.

2.3.3 Office und Ausschankstellen

Das Office und die Ausschankstellen können im Rahmen der Vereinstätigkeiten zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausdehnung auf andere Räume ist grundsätzlich untersagt (keine Festwirtschaft). In den Hallen ohne Abdeckung ist es strikte untersagt Speisen und Getränke zu konsumieren.

2.3.4 Abrechnung Office

Die Übernahme und Abrechnung des Office-Inventars erfolgt durch den Abwart. Verluste und Beschädigungen werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

2.3.5 Konsumationen

Im Mehrzweckraum der Sportanlage können alkoholfreie Konsumationen abgegeben werden. Für den Alkoholausschank ist schriftlich die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Nach der Abgabe von Konsumationen sind Geschirr, Küche, Tische und Lokal einwandfrei zu reinigen. Flaschen, Getränke- und Speisereste sind unverzüglich ordentlich zu entsorgen.

2.3.6 Bestuhlung

Ohne besondere Abmachungen sind die Räume im gleichen Zustand zu verlassen (Anordnung des Mobiliars usw.) wie sie angetreten wurden.

2.4 Sportanlagen Vorderried

Für die Benützung der Sportanlagen Vorderried (2 Fussballfelder) ist der örtliche Fussballklub zuständig.

3. Schlussbestimmungen

- a) Der Gemeinderat von Giffers und Tentlingen entscheidet über alle Sachverhalte, welche durch das vorliegende Reglement nicht geregelt sind. Für die Zivilschutzanlage Giffers ist nur der Gemeinderat von Giffers zuständig.
- b) Dieses Benützungsreglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Alle früheren Benützungsbestimmungen werden damit aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeinderäte von Giffers und Tentlingen, anlässlich ihrer gemeinsamen Sitzung vom 4. April 2005.

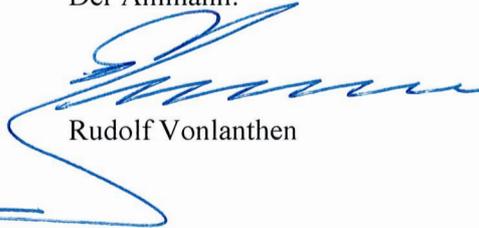
Gemeinderat Giffers:

Der Schreiber:



Alfons Cotting

Der Ammann:



Rudolf Vonlanthen

Gemeinderat Tentlingen:

Der Schreiber:



Ferdinand Zosso

Der Ammann:



Vitus Vonlanthen

Anhang zu Punkt 1.4.3.: Benützungskosten

In Zukunft wird mit dem Verantwortlichen der Veranstaltung ein Einzugs und ein Auszugsprotokoll erstellt. Der Abwart erstellt ebenfalls einen Rapport, wie viele Stunden er für den Verein arbeiten musste. Diese Stunden werden mit Fr. 25.-- dem Verein belastet. Die Rechnung wird durch die Gemeinde erstellt und einkassiert. **(4 Stunden für das Abdecken der Halle werden nicht verrechnet)**

Genehmigung dieses Anhanges durch die Gemeinderäte von Giffers und Tentlingen anlässlich ihrer gemeinsamen Sitzung vom 4. April 2005.

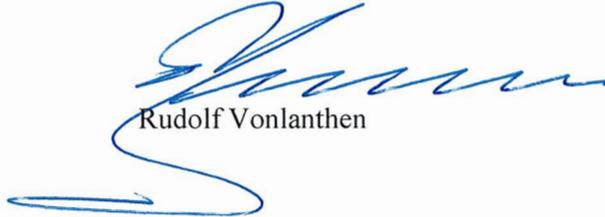
Gemeinderat Giffers:

Der Schreiber:



Alfons Cotting

Der Ammann:



Rudolf Vonlanthen

Gemeinderat Tentlingen:

Der Schreiber:



Ferdinand Zosso

Der Ammann:



Vitus Vonlanthen